

1002/AB
Bundesministerium vom 20.04.2020 zu 973/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.124.647

Wien, 20. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 973/J vom 20. Februar 2020 der Abgeordneten Mag. Markus Koza, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Finanzpolizei ist nicht zur Kontrolle von kollektivvertraglichen Regelungen für Dienstnehmer mit Sozialversicherungspflicht im Inland berufen (vgl § 11 Abs 1 Z 1 und Z 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG). Vielmehr werden durch die Finanzpolizei überprüft, ob die sozialversicherungsrechtlichen Meldebestimmungen iSd § 111 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) erfüllt werden (vgl § 89 Abs 3 Einkommensteuergesetz - EStG). Insbesondere wird überprüft, ob die Dienstnehmer korrekt und im richtigen Ausmaß bei der Gesundheitskasse angemeldet sind.

Zu 2., 8. und 9.:

Bei den kontrollierten Dienstnehmern wurden folgende Verstöße festgestellt: 1 Verstoß gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz (der Dienstnehmer war zu Unrecht in Ö aufhältig, die Festnahme erfolgte vor Ort), weiters 6 Verstöße gegen die Bestimmungen des

§ 111 ASVG (Anmeldung vor Arbeitsbeginn) und 3 Verstöße gegen das Arbeitslosenversicherungsgesetz sowie 36 Verstöße gegen die Melde- und Dokumentationspflichten des LSD-BG.

Zu 3.:

Nein, es besteht zum gegenwärtigen Ermittlungsstand kein Verdacht auf organisierte Schwarzarbeit. Die Ermittlungen sind aber noch im Gange.

Zu 4.:

Von den angetroffenen Dienstnehmern waren 36 Dienstnehmer einem Personalleasingunternehmen zuzurechnen.

Zu 5.:

Von den angetroffenen Dienstnehmern waren 6 Dienstnehmer geringfügig, 36 in Teilzeit beschäftigt.

Zu 6.:

Vier kontrollierte Unternehmen sind als Ein-Personen-Unternehmen organisiert.

Zu 7.:

Die Ermittlungen dazu sind noch im Gange. Die Rechtsgrundlage zur Ermittlung ergibt sich aus § 89 Abs 3 EStG iVm §§ 111ff ASVG. Die Finanzpolizei ist dabei nicht unmittelbar zur Kontrolle des Arbeitszeitgesetzes (AZG) berufen. Feststellungen zu Übertretungen des AZG, die im Rahmen anderer Kontrollmaßnahmen getroffen werden, können aber an die Verwaltungsstrafbehörde übermittelt werden.

Zu 10.:

Es lassen sich keine generellen Aussagen über Art und Ausmaß von Subunternehmensketten machen, es konnte allerdings bei den kontrollierten Unternehmungen festgestellt werden, dass bis zu drei Subunternehmensketten bei der Auftragsvergabe von Paketsendungen vorgefunden wurden.

Zu 11.:

Vor Ort befand sich zufällig eine Pressedelegation, welcher offenbar gerade eine Besichtigung des Geländes durch den Betreiber ermöglicht wurde. Dies stand in keinem Zusammenhang mit der Amtshandlung.

Zu 12.:

Es gibt fünf vergleichbare Logistikzentren in Wien und Wiener Umland. Vergleichbare Großkontrollen erfolgten im Juni 2019 und November 2018.

Zu 13.:

Dazu können keine generellen Aussagen getätigt werden.

Zu 14.:

Erst nach Abschluss der umfangreichen Ermittlungen und anschließender Prüfungen durch die gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA) ist eine Ermittlung der entgangenen Beiträge möglich.

Zu 15.:

Erst nach Abschluss der umfangreichen Ermittlungen und anschließender Prüfungen durch die Betriebsprüfung ist eine Ermittlung der entgangenen Abgaben möglich.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

